

**Antworten der Verwaltung zu den Fragen der Fraktion WLH zur Ratssitzung am 09.03.2020 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 188 „Südliche Robert-Koch-Straße“**

Der Städtebaulich Vertrag „Am Teichkamp“ wird nicht nochmals vorgelegt. Er ist Bestandteil der Vorlagen zur Sitzung am 27. 06. 2017 und auch der WLH-Ratsfraktion bekannt.

**1. Wann (Datum) wurde mit dem Vorhabenträger der städtebauliche Vertrag abgeschlossen?**

Der Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 188 wurde vom Rat der Stadt Haan zeitgleich mit dem Beschluss des Bebauungsplanes im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung des Rates vom 23.11.2017 beschlossen. Zu diesem Zeitpunkt war dieser bereits durch den Vorhabenträger unterzeichnet worden. Die Unterzeichnung durch die Stadt erfolgte nach der Beschlussfassung des Rates im Dezember 2017.

**2. Wurde der städtebauliche Vertrag so von Seiten der Verwaltung gestaltet, dass die Mitteilung des Technischen Dezernenten vom 29.11.2016 nachlesbar, ff nicht nachlesbar mitgeteilt, auch festgeschrieben ist?**

Im SUVA am 28.03.2017 hat die Verwaltung den Auftrag bekommen mit dem Investor abzuklären, ob nicht anteilig geförderter Wohnraum im geplanten Wohngebäude errichtet werden kann. Ferner sollten die Folgekosten für die Errichtung von Kindertagesplätzen ermittelt sowie ein Stellplatzschlüssel von 1,5 je Wohneinheit bei der Planung berücksichtigt werden.

In der Sitzung des SUVA vom 16.05.2017 hat die Verwaltung dargelegt, dass die Umsetzung von anteilig gefördertem Wohnungsbau seitens des Investors nicht gesehen wird, da hierdurch die wirtschaftliche Tragbarkeit der Maßnahme nicht mehr gegeben ist. Durch den vorgegebenen Grundstückspreis, der wiederum dem Krankenhaus für dringend benötigte Investitionen dient, seien keine finanziellen Spielräume mehr vorhanden. Aufgrund der relativ kleinen Maßnahme wird eine unterschiedliche Ausstattung der Wohnungen in einem Gebäude auch als nicht sinnvoll angesehen. Den Ausführungen wurde gefolgt und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes mehrheitlich beschlossen. Eine Vorgabe, auch die Äußerungen des Investors zu den beabsichtigten Mietpreishöhen aus dem SUVA vom 29.11.2016 und aus der Bürgeranhörung vom 12.01.2017 ergänzend zu den Folgekosten und dem Stellplatzschlüssel von 1,5 je Wohneinheit vertraglich zu fixieren, wurde nicht beschlossen und wäre rechtlich auch nicht darstellbar gewesen.

**3. Wann und in welchem Preissegment wird mit dem Bau der Wohnungen begonnen? Sind der Verwaltungsführung Mietpreisvorstellungen bekannt? Wenn ja, in welcher Höhe?**

Der Verwaltung sind nur die zu Beginn des Bauleitplanverfahrens geäußerten Mietpreisvorstellungen bekannt. Der Abriss der Gebäude soll in der 11. KW 2020 beginnen, im Anschluss erfolgt der Neubau des Wohnhauses.

**4. Welchen konkreten Grund gibt es, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan, mehrheitlicher Ratsbeschluss vom 12.12.2017, bis heute nicht realisiert wurde?**

Gegen die erteilte Baugenehmigung wurde geklagt. Der Vorhabenträger wollte vor der abschließenden juristischen Entscheidung des Sachverhaltes nicht mit dem Bau beginnen.